

nerem Zweck errichtete die Gelegenheit fehlt, unserer Zeit auch dem is und der gesicherten e wurzelnde öffentliche gangen werden, als sie ner Million Mark, von seht worden, ähnlichen, ber Tausenden einfluß- um Vorbild zu dienen. strebene Stiftung, ur- lete sich als Spar- und nimmst, zu einem Nie- jängigen, sich aus sich mit goldenen Früchten amen, öffentlichen, zur

deutenden Brennereien r des preuß. Kartoffel- samkeit anderer Fabri- emwärtig zu den ersten

mit ersichtlich raschen gte die Altona-Krieler migte Herstellung ver- den Flügel angelegt; rstadt, des Hamburger und die Altonaer Ein- folgenden Prosperität idt derartig verändert, ter Stadt zurückgehend, zu wissen, daß er sich von hohen, zum Theil pie-plätze seiner ersten (1803 schon 23,000

h unsere Vaterstadt in Artikel diesmal noch itzgeleitet und in den e Eingangspforte nach ffehren sehen, es hat, Hammer schlägen des und deutungsationalen

teinißigen Sache, dieses mit dem Sturze des kraft sammelnde Neu- r Führung Preußens, Einverleibung in der erlassene Gesetz, datirt rägt das Datum des nebst der bezüglichen

ang in die preußischen überlassen. Von dem ates geworden.

de der Handels- und so wenig gekattete die re Entwicklung eines iligung an den öffent- lichen Angelegenheiten i Localmangel gestellte uen und Vertikalien i Egoismus gelautert i Sitz hatte, war nicht den langen Segnungen te und förderte. Um vor dem denkwürdigen r Geltung, in welchem önlige, ihren protectio- : und schleswig-holstei- Stadtverfassung in's mangelhafte und der h nach dem traurigen onung für die Stadt reife des Präsidenten

der Stadt (eine unmittelbar die Regierung vertretende Charge), des Magistrats (ordnungsmäßig ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister mit mindestens vier Senatoren oder Rathsverwandten), des Deputirten-Collegiums mit seinem Bürgerworthalter, der städtisch. Commissionen, desgl. der Justiz und Polizei, sowie der Verwalter der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten möglichst genau umschrieben.

Diese provisorische Ordnung ist gegen Schluß des Jahres 1865 zur definitiven geworden durch die Bestätigung des Altonaer Localstatuts, seitens der derzeitigen hollsteinischen Statthalterei-Regierung. Mit dem Jahre 1870 ward die bisherige Städteordnung außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle trat das von den verfassungsmäßigen Gewalten des preussischen Staates gegebene Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, wonach die Stadtgemeinde, wie bisher, eine Corporation von zwei Collegien bildet und zwar der Magistrat (collegialistischer Gemeindevorstand) mit der Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes zusteht. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Collegien sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung öffentlich sind, dürfte einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt im politischen und communalen Leben unserer Stadt befunden, wie auch jene, daß sämtliche Mitglieder des Magistrats, von denen nur der Oberbürgermeister und der zweite Bürgermeister jetzt der regierungsseitigen Bestätigung bedürfen, von den wahlberechtigten Bürgern gewählt werden. — Das auf Grund des beregten Gesetzes zu revidierende resp. rectificierende Localstatut befindet sich noch in Verathung.

Mit Einführung der neuen Städteordnung und in Folge des Gesetzes über die Freizügigkeit hat sich auch der Bestand der Bürgerchaft und die Bestimmung über die Gewinnung des Bürgerrechts erheblich verändert. Der bezügliche Paragraph 7 lautet:

Jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte heimbliche männliche Angehörige des norddeutschen Bundes erzieht das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1. zur Stadtgemeinde gehört,
2. selbstständig ist; als selbstständig im Sinne des Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkende Curatel, oder im Hause und Brode Anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurück-erhalten haben, nicht angesehen,
3. die ihm obliegenden Gemeindegaben bezahlt hat und außerdem
 - a. im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem im Erststatut früher zu bestimmenden Minimal-Steuerwerth (in Altona 2 Thlr.) besitzt, oder
 - b. ein stehendes Gewerbe zum Steuerzweck von wenigstens 8 Thlr. selbstständig betreibt, oder
 - c. ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundfakten der Klassensteuerveranlagung geschätzt, 200 Thlr. beträgt. (Da das Gesetz hier den Gemeinannen als Minimalmaß Spielraum zwischen 200 Thlr. bis 500 Thlr. gelassen hat, hat unsere Vertretung bewiesen, daß dieselbe bei Normirung dieses Satzes in liberalster Weise verfahren ist.)

Das Stadtvermögen wird vom Magistrat und vom Stadtverordneten-Collegium verwaltet. Eien- thümern desselben ist die ganze Gemeinde. Die Einkünfte dürfen nur zur Deckung des öffentlichen städtischen Bedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadt- casse, alle Zahlungen werden aus dieser geleistet. Jährlich, nach erfolgter Decision der Rechnungen, hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Der Status des Jahres 1869 wies folgende Zahlen auf: Einnahme 340,302 fl 8 Sgr . 1 S , Ausgabe 280,968 fl 6 Sgr . 10 S , passive Schuld 764,877 fl 15 Sgr , active Schuld 348,920 fl 6 S . Wirkliche Schuld demnach 415,957 fl 15 Sgr 6 S .

Wir schalten an dieser Stelle die Veränderungen ein, die von Neujahe 1870 ab hinsichtlich der Kircheng- verwaltung Platz gegriffen. Unter dem 16. August 1869 hat der König eine Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein erlassen, durch welche die Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiet angebahnt ward. In Folge der gedachten Verordnung sind die Organe, durch welche die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten haben, der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung, und zwar so, daß ersterer die engere und letztere die größere Repräsentation der Gemeinde bildet.

In Altona, wo zwei Gemeinden, die der lutherischen Hauptkirche und die der Nordkirche — die Bildung einer Westergemeinde, für welche vorläufig die Heiligengeistkirche dienen soll, ist in Aussicht ge- nommen — bestehen, fungiren demnach auch zwei der genannten Vertretungen.

Die Kirchenvorstände sind zusammengelegt aus den resp. Pastoren und aus einer Anzahl von Aeltesten, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Gemeindevertretung besteht für die Hauptkirche aus 24 und für die Nordkirche aus 12 Mitgliedern. Wenn auch die Hauptaufgabe der kirchlichen Organe materieller Art (die Verwaltung der Gelber etc.), so steht doch dem Kirchenältesten auch ein Einfluß auf das kirchliche Leben zu. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

Von den wesentlichen, durch die Neuordnung der Dinge herbeigeführten reformatorischen Verän- derungen nimmt die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung die erste Stelle ein. Der Magistrat ist jeder Gerichtsbarkeit entkleidet, an deren Stelle die Seite 207 aufgeführten Gerichte getreten sind. Als öffentlicher Ankläger fungirt der königliche Staatsanwalt. Seit Neujahe 1868 ist auch das Institut der Geschworenengerichte in's Leben getreten. Nachdem vom 1. October 1867 an die preussische Verfassung bei uns zur Geltung gelangte, wählte der Kreis Altona-Ottenen-Neumühlen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer (z. B. Rechtsanwalt Warburg). Zum norddeutschen Reichs- tage (achter Wahlkreis) entsandten Altona-Oldesloe einen Vertreter (z. B. Dr. Rud. Schleiden). Außerdem hat Altona, als Stadt erster Klasse, das Recht durch einen Vertreter im Herrenhause repräsentirt zu werden (z. B. Bürgermeister v. Thaden).

Zum Provinzial-Landtag, laut Verordnung, betreffend die provincialständische Verfassung Schleswig-Holsteins d. d. 22. September 1867, wählt die Stadt Altona zwei Abgeordnete aus der Mitte der Collegien (S. 212) z. B. Bürgerworthalter Pius Warburg und Senator W. Knauer, und wird der Stadtkreis Altona, die Stadt Altona und Ottenen-Neumühlen umfassend, laut dregter Verordnung unter Vorsitz des Gemeindevorstandes aus dem Stadtverordneten-Collegium und zwei Deputirten von Ottenen-Neumühlen gebildet.

Von tief einschneidender Bedeutung ist die Umwandlung des Steuerwesens. An directen Staats- steuern bezahlte Altona bislang eine Summe von ca. 40,000 fl , welche durch einen Zuschlag zu den eigentlichen städtischen Abgaben erhoben wurde. Dies Aversum kam in Wegfall und trat an dessen Stelle das System der directen Staatsbesteuerung. Die in den letzten Jahren in der Stadt Altona erhobenen Steuern und Abgaben sind folgende: